

Departement SUS

Gastgewerbe: Remimag Gastronomie AG, Wirtschaft Brandenburg, Cristina Maria Mendes Gonçalves Ajvazi, Baar; Bewilligung zur Alkoholabgabe in einem gastgewerblichen Betrieb mit generell längeren Öffnungszeiten

I Gesuch

Am 16. Juli 2026 ersuchte die Remimag Gastronomie AG, Buzibachring 10, 6023 Rothenburg um eine Bewilligung für die Alkoholabgabe in ihrem Betrieb Wirtschaft Brandenburg, Allmendstrasse 3, 6300 Zug durch die für die Betriebsführung verantwortliche Person Cristina Maria Mendes Gonçalves Ajvazi, wohnhaft in Baar, portugiesische Staatsangehörige. Der Strafregistrauszug vom 6. August 2026 betreffend die für die Betriebsführung verantwortliche Person wurde am 7. August 2026 eingereicht. Der Auszug bescheinigt, dass Cristina Maria Mendes Gonçalves Ajvazi hinsichtlich § 8 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) nicht im Strafregister verzeichnet ist.

Gleichzeitig mit dem Gesuch zur Alkoholabgabe stellte die Remimag Gastronomie AG, Buzibachring 10, 6023 Rothenburg ein Gesuch für generell längere Öffnungszeiten im Gebäudeinnern des Betriebs Wirtschaft Brandenburg, Allmendstrasse 3, 6300 Zug. Folgende Öffnungszeiten wurden beantragt: Donnerstagabend bis Freitagmorgen 02.00 Uhr, Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr und Samstagabend bis Sonntagmorgen 02.00 Uhr. Diese Öffnungszeiten waren bereits dem vorherigen Bewilligungsnehmer bewilligt worden.

II Gesetzliche Grundlage

- [Bundesgesetz über die gebrannten Wasser \(Alkoholgesetz, AlkG; SR 680\)](#)
- [Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände \(Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0\)](#)
- [Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung \(LGV; SR 817.02\)](#)
- [Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen \(Verwaltungsgebührentarif, BGS 641.1\)](#)
- [Übertretungsstrafgesetz \(ÜStG, BGS 312.1\)](#)
- [Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern \(Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11\)](#)
- [Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente \(Delegationsverordnung, SRS 1.6.2-1\)](#)
- [Reglement über den Schutz vor Lärmimmissionen \(Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1\)](#)

- [Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren \(SRS 6.4-7\)](#)

Gemäss § 7 GGG ist der Stadtrat zuständig für die Erteilung einer Bewilligung für gastgewerbliche Tätigkeiten und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb und auf eine bestimmte mündige und gut beleumundete Person, die für die Betriebsführung verantwortlich ist.

Nach § 12 GGG dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein. Beantragen die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 13 Abs. 1 GGG). Gemäss § 13 Abs. 2 GGG prüft der Gemeinderat das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach den folgenden Kriterien: Betriebsführung (Bst. a), örtliche Lage des Betriebs (Bst. b) sowie Art und Umfang des Betriebs (Bst. c). Der Gemeinderat bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (§ 13 Abs. 3 GGG).

III Erwägungen

1. Zuständigkeit

Zuständig für die Bewilligung betreffend die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle, das Überlassen von Räumlichkeiten für den Konsum alkoholhaltiger Getränke, den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie die einmalige Verlängerung ist hinsichtlich der Einwohnergemeinde Zug das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (§ 24 Abs. 1 der Verordnung über die Delegation von Entscheidkompetenzen an die Departemente (Delegationsverordnung; SRS 1.6.2-1). Für die Bewilligung einer generellen Verlängerung der Öffnungszeit ist der Gemeinderat zuständig (§ 13 Abs. 3 GGG).

2. Grundlagen

2.1 Verantwortlichkeit

Gemäss § 10a GGG hat die Bewilligungsinhaberin den Betrieb selbst zu führen. Im Falle von ferienbedingter Abwesenheit oder von Abwesenheiten aufgrund von aussergewöhnlichen Situationen (unter anderem Pflege kranker Kinder, Teilnahme an Hochzeiten oder Beerdigungen, Weiterbildungen nicht länger als fünf Werktage, Arzt- oder Behördenbesuche, Spitalaufenthalte nicht länger als vier Wochen), setzt die Bewilligungsinhaberin eine geeignete Stellvertretung ein. Die Bewilligungsinhaberin bleibt zu jederzeit verantwortlich für die Einhaltung der massgebenden Bestimmungen sowie das Handeln durch Personen, die im Betrieb mitwirken.

2.2 Jugendschutz

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. I AlkG, Art. 14 Abs. 1 LMG und § 3 Abs. 2 GGG gelten zum Schutz der Kinder und Jugendlichen Abgabeeschränkungen hinsichtlich Verkaufs und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken. Untersagt sind das Anbieten, der Verkauf und der Ausschank wie folgt:

- Keine alkoholhaltigen Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren.
- Keine Spirituosen oder verdünnten alkoholhaltigen Getränken auf der Basis von Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.
- Keine alkoholhaltigen Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.

Zur Überprüfung der Einhaltung der Altersbeschränkung für die Alkoholabgabe können Testkäufe durchgeführt werden (Art. 14a LMG).

Gemäss den Anforderungen des Lebensmittelrechts müssen alkoholische Getränke so zum Verkauf angeboten werden, dass sie deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken sind (Art. 42 Abs. 1 LGV). Dies betrifft auch den Onlinehandel (Online-Shops und Internetseiten gastronomischer Betriebe wie Restaurants, Takeaways, Lieferdienste). Am Verkaufspunkt, und somit auch im Onlinehandel, muss zudem bei den alkoholischen Getränken gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass deren Abgabe an Kinder und Jugendliche verboten ist mit dem Hinweis auf das Mindestabgabalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung (Art. 42 Abs. 2 und 44 LGV).

2.3 Altersprüfung

Bei der Alkoholabgabe im Verkaufsgeschäft, muss im Zweifelsfall das Alter mittels eines amtlichen Ausweises durch das Verkaufspersonal überprüft werden.

Betriebe, die Alkohol über den Online-Handel abgeben, müssen über ein wirksames System für die Alterskontrolle verfügen und sicherstellen, dass ihr System funktioniert. Nachfolgend werden Beispiele aufgeführt, welche für eine Alterskontrolle verwendet werden können, respektive dafür als nicht ausreichend erachtet werden. Es handelt sich dabei um nicht-abschliessende Aufzählungen.

Als genügende Altersprüfung gelten für die Altersprüfung im Onlineshop bei der Registrierung oder Bestellung:

- Einsendung einer Kopie eines amtlichen Ausweises
- Verifizierung mit Ausweisnummer (ID, Pass)
- Verifizierung mithilfe eines von Dritten angebotenen Altersprüfungssystems

Als genügende Altersprüfung gelten für die Altersprüfung vor Ort bei der Lieferung oder Abholung von Produkten aus dem Onlinehandel:

- Abholung im Geschäft / Filiale / Abholstelle / Pick-up-Point (entweder mit Überprüfung eines Amtlichen Ausweises durch Personal oder durch Verifizierung mithilfe eines von Dritten angebotenen Altersprüfungssystems)
- Auslieferung mit eigenem, instruiertem Personal (Kontrolle eines amtlichen Ausweises)
- Zusatzdienstleistung von Lieferdienst oder Logistiker z. B. «Unterschrift einer volljährigen Person» (im Zweifel durch amtlichen Ausweis belegt)

Als ungenügende Altersprüfung gelten:

- Vermutung, dass die Person über 18-jährig ist wegen Kauf mit einer Kreditkarte
- Checkbox «über 18 Jahre»
- Angabe des Geburtsdatums
- Vermerk in AGBs («Kein Verkauf an Minderjährige»)

2.4 Veröffentlichung

Die zuständige Bewilligungsbehörde veröffentlicht jährlich einmal im Amtsblatt des Kantons Zug den Namen und Vornamen der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers einer unbefristeten Bewilligung inkl. Adresse des bewilligten Betriebs und die generell geänderten Öffnungszeiten (§ 22 GGG).

2.5 Publikation im Amtsblatt

Das Auflage- und Einspracheverfahren erfolgte im September 1996 und verlief positiv. Die beantragten Öffnungszeiten wurden erstmals mit Stadtratsbeschluss vom 19. November 1996

bewilligt. Die Wirtschaft Brandenburg wird durch die neue verantwortliche Person im gleichen Umfang und mit denselben Öffnungszeiten weitergeführt. Eine erneute Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug ist deshalb nicht nötig.

2.6 Prüfung der Bewilligungskriterien

2.6.1 Betriebsführung

Gemäss Angaben des Remimag Gastronomie AG, Buzibachring 10, 6023 Rothenburg übernahm Cristina Maria Mendes Gonçalves Ajvazi per 14. August 2026 die Betriebsführung der Wirtschaft Brandenburg, Allmendstrasse 3, 6300 Zug. Über die neue Leitung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Die bisherige Betriebsführung gab zu keinerlei Beanstandungen Anlass.

2.6.2 Örtliche Lage des Betriebs

Die Wirtschaft Brandenburg liegt an der südlichen Allmendstrasse in der Wohn- und Arbeitszone 3 (WA3) mit Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung. Neben dem Wohnen werden darin nicht störende und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen. Angrenzend an den Bahndamm befindet sich südlich der Wirtschaft ein Wohn- und Geschäftshaus und nördlich sowie gegenüber je ein Wohnhaus. Westlich befinden sich die Stallungen des Braunviehareals.

2.6.3 Art und Umfang des Betriebs

In der Wirtschaft Brandenburg sind 100 Sitzplätze, im Saal 130 und in der Gartenwirtschaft deren 150 vorhanden. Zielgruppe des Betriebs ist ein gemischtes Publikum.

2.7 Auflagen

Zur Vermeidung von störenden Lärmimmissionen, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Einhaltung des Jugendschutzes werden der Betriebsführung des Betriebs Wirtschaft Brandenburg folgende Auflagen auferlegt:

- Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c LSR ist zwingend einzuhalten. Sie ist durch betriebliche Massnahmen sicherzustellen.
- Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster und die Eingangstüre(n) geschlossen zu halten.
- Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals nach 22.00 Uhr auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen.
- Eine Beschallung (Livemusik oder Musik ab Tonträger sowie Lautsprecherdurchsagen) der Aussenfläche ist zu keiner Zeit gestattet.
- Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören.

2.8 Verwaltungsmassnahmen

Bei Verstössen gegen die Vorschriften der Geldspiel-, Ausländer- oder Betäubungsmittelgesetzgebung oder der Bestimmungen zum Jugendschutz der Alkohol- und Lebensmittelgesetzgebung oder bei wiederholten Verstössen gegen das Gastgewerbegesetz kann die Bewilligungsbehörde die Bewilligung entziehen (§ 25 GGG).

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Lärmschutzreglements kann die sofortige Einstellung der immissionsverursachenden Aktivitäten angeordnet und durchgesetzt werden oder eine Bewilligung, die sich auf das Lärmschutzreglement stützt, entzogen werden. Liegt ein schwerwiegender Verstoss wegen Nachtruhestörung ausgehend von einem Gastgewerbebetrieb vor,

kann der Betrieb bis zum Ende der laufenden Nachtzeit geschlossen werden. Bei wiederholten schwerwiegenden Verstössen dieser Art können die Öffnungszeiten eingeschränkt werden (§ 11 LSR).

2.9 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Vorschriften des Gastgewerbegesetzes werden von der Polizei gemäss Übertretungsstrafgesetz geahndet, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden (§ 29 GGG).

Wer den Vorschriften des Lärmschutzreglements oder der gestützt darauf erteilten Bewilligungen zuwiderhandelt, wer insbesondere das Lärmvermeidungs- bzw. -verminderungsgebot gemäss § 3 LSR missachtet, die Ruhezeiten nicht einhält (§ 3 Abs. 4, § 4, § 6 LSR), die Bewilligungspflicht für Musikdarbietungen sowie die Benützung von Tonwiedergabegeräten oder Lautsprecheranlagen im Freien gemäss § 8 LSR missachtet, wird gestützt auf § 2 ÜStG und § 4 ÜStG mit Busse bis zu CHF 500.00 bestraft (§ 12 LSR).

3. Schlussfolgerung

Die Prüfungskriterien zusammen mit den auferlegten Auflagen lassen erwarten, dass Jugendschutz, öffentliche Ruhe sowie Sicherheit und Ordnung auch bei den beantragten generell längeren Öffnungszeiten gewährleistet bleiben. Einer Bewilligung des Gesuches steht somit nichts entgegen.

4. Gebühren und Abgaben

4.1 Spruchgebühr

Gestützt auf § 23 GGG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 61 Verwaltungsgebührentarif kann für Bewilligungen der Einwohnergemeinde eine Spruchgebühr von CHF 55.00 bis CHF 2'500.00 erhoben werden. Die Gebühr für die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten beträgt CHF 300.00 (§ 2 Abs. 2 Bst. b der «Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren», SRS 6.4-7). Die Gebühr wird der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

4.2 Jährliche Abgabe für den Ausschank alkoholhaltiger Getränke und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern

Die jährliche Abgabe an die Bewilligungsbehörde gemäss § 24 GGG in Verbindung mit § 2 der «Gebührenordnung für die Bereiche Nutzung des öffentlichen Raumes, Taxistandplätze, Gastgewerbe und Strafbefehlsverfahren» wird auf CHF 315.00 festgelegt und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Cristina Maria Mendes Gonçalves Ajvazi, Baar, wird die Bewilligung für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern im Betrieb Wirtschaft Brandenburg, Allmendstrasse 3, 6300 Zug erteilt.
2. Die normalen Öffnungs- und Betriebszeiten werden wie folgt bewilligt:
 - Im Gebäudeinnern:
 - Täglich von 05.00 – 24.00 Uhr
 - Im Aussenbereich:
 - Täglich von 07.00 – 24.00 Uhr
3. Die generell längeren Öffnungszeiten im Gebäudeinnern werden wie folgt bewilligt:
 - Donnerstagabend bis Freitagmorgen 02.00 Uhr
 - Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr
 - Samstagabend bis Sonntagmorgen 02.00 Uhr
4. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c LSR ist zwingend einzuhalten. Sie ist durch betriebliche Massnahmen sicherzustellen.
 - Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster und die Eingangstüre(n) geschlossen zu halten.
 - Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals nach 22.00 Uhr auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen.
 - Eine Beschallung (Livemusik oder Musik ab Tonträger sowie Lautsprecherdurchsagen) der Aussenfläche ist zu keiner Zeit gestattet.
 - Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören.
5. Vorbehalten bleiben allfällige andere notwendige Bewilligungen.
6. Die Spruchgebühr für die generelle Verlängerung der Öffnungszeit wird auf CHF 300.00 festgelegt.
7. Für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke und den Kleinhandel von gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe von CHF 315.00 erhoben und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

9. Mitteilung an:

- Cristina Maria Mendes Gonçalves Ajvazi
 - Remimag Gastronomie AG
 - Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch
 - Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, info.lmk@zg.ch
 - Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadszug.ch
 - Kanzlei
-
- Zug, 1. September 2026



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage

- Bewilligungsgesuch